

BGer 5A_58/2019 vom 25. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_58_2019

FR: TF 5A_58/2019 du 25 septembre 2019

IT: TF 5A_58/2019 del 25 settembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht über die Rechtsöffnung, mithin eine Schuldbetreibungs- und Konkursache entschieden hat (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 BGG). Die gesetzliche Streitwertgrenze wird erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist daher gegeben. Die Beschwerdeführerin ist als Schuldnerin zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Insoweit kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 lit. a BGG) und von ausländischem Recht im Rahmen von Art. 96 BGG gerügt werden. Die Anwendung von ausländischem Recht kann vorliegend nur unter dem Blickwinkel der Willkür (Art. 9 BV) überprüft werden (Art. 96 lit. b BGG

e contrario ; BGE 133 III 446 E. 3.1).

E. 1.3

In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Kantonsgericht hat die Auffassung des Rechtsöffnungsrichters bestätigt und im Wesentlichen festgehalten, dass die Beschwerdegegnerin (Gläubigerin) entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (Schuldnerin) nach wie vor existiere. Es hat hierzu auf die eingereichten Unterlagen und insbesondere den Handelsregisterauszug vom 23. August 2018 verwiesen, woraus hervorgehe, dass die B._____ S.P.R.L. unter der Nr. bbb mit Sitz in U._____ und dem Status "Active" registriert sei. Daher verwarf es den Einwand der Schuldnerin und schützte den Rechtsöffnungsentscheid.

E. 3

Anlass zur Beschwerde gibt ein Rechtsöffnungsverfahren, in welchem die Schuldnerin vorbringt, die betreibende Gläubigerin, welche eine juristische Person mit Sitz in Belgien

ist, existiere inzwischen gar nicht mehr. Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz im Wesentlichen eine Verletzung der Regeln über die aktive Betreuungsfähigkeit vor.

E. 3.1

Beruhet die Forderung auf einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass der Entscheidung getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass das Urteil des Handelsgerichts vom 9. Februar 2018 einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellt (Art. 80 Abs. 1 SchKG).

E. 3.2

Im Zwangsvollstreckungsrecht gelten die allgemeinen Grundsätze, wonach die Einleitung eines Verfahrens die Partei- und die Prozessfähigkeit der beteiligten Parteien voraussetzt (STOFFEL/CHABLOZ, Voies d'exécution, 3. Aufl. 2016, § 3 Rz. 4). Vom Erfordernis der Parteifähigkeit sind Personengemeinschaften oder verselbständigte Vermögensmassen ausgenommen, die nicht rechtsfähig im Sinne des Zivilrechts sind (Art. 11 und Art. 53 ZGB), denen diese Eigenschaft aber kraft gesetzlicher Sonderregelung zukommt. Dazu gehören etwa die Kollektivgesellschaft (Art. 562 OR), die Kommanditgesellschaft (Art. 602 OR) und die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer (Art. 712l Abs. 2 ZGB), die Konkursmasse (Art. 240 SchKG) sowie Liquidationsmasse beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 319 Abs. 2 SchKG). Die Prozessfähigkeit als rechtliche Befugnis, in eigenem Namen wirksam zu handeln, kommt jedermann zu, der handlungsfähig ist (Art. 12 und Art. 54 ZGB ; Art. 67 ZPO ; vgl.

STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2019, § 13 Rz. 7).

Im Zwangsvollstreckungsrecht spricht man gemeinhin von aktiver und passiver Betreuungsfähigkeit. Als Verfahrensvoraussetzung ist sie von Amtes wegen zu prüfen; das gilt im Rechtsöffnungsverfahren (STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 31 zu Art. 84) und allgemein in der Vollstreckung (BGE 105 III 107 E. 2; AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 Rz. 8).

E. 3.2.1

Bei der Beschwerdegegnerin (Gläubigerin) handelt es sich um eine im belgischen Handelsregister (Zentrales Unternehmensregister bzw. Banque-Carrefour des Entreprises) erfassten Gesellschaft mit Sitz in U._____/Belgien (Société Privée à Responsabilité Limitée, S.P.R.L.). Das Gesellschaftsstatut legt das anwendbare Recht, insbesondere die Gründung, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die interne Organisation und den Untergang der Gesellschaft fest. Diese Vorgänge sind im vorliegenden Betreibungsverfahren Fall nach dem belgischen Recht zu beurteilen (Art. 154 Abs. 1 i.V.m. Art. 155 lit. b, c IPRG ; STAEHELIN, Das internationale Betreibungsrecht, BISchK 2015 S. 138; vgl. BGE 117 II 494 E. 4; Urteil 4A_454/2018 vom 5. Juni 2019 E. 2.4.3; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, a.a.O., § 13 Rz. 13).

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin stellt die Anwendbarkeit des belgischen Rechts auf die (aktive) Betreuungsfähigkeit nicht grundsätzlich in Frage. Sie räumt auch ein, dass die Beschwerdegegnerin als juristische Person belgischen Rechts parteifähig sei. Indes bringt sie vor, dass es der Beschwerdegegnerin infolge massiver Überschuldung mittlererweile an

der Handlungsfähigkeit fehle. Nach schweizerischem Recht hätte die Gläubigerin - so die Beschwerdeführerin - in einer solchen Situation (mit Hinweis auf Art. 725 f. bzw. Art. 820 OR) die Bilanz beim Richter deponieren müssen. Es widerspreche dem Ordre public unseres Landes, wenn überschuldete Gesellschaften Prozesse führen und Betreibungen einleiten dürften. Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang eine willkürliche Rechtsanwendung vor, die auf groben Fehlern in der Sachverhaltsermittlung beruhe. Die aktive Betreibungsfähigkeit der Beschwerdegegnerin sei von der Vorinstanz nicht korrekt abgeklärt worden.

E. 3.2.3

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Sachverhalt finden indes im angefochtenen Entscheid keine Stütze. Inwiefern rechtserhebliche Tatsachenfeststellungen unrichtig gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG wären, wird nicht dargestellt. Insbesondere die Schilderungen zur finanziellen Lage der Beschwerdegegnerin und daraus folgend die Behauptung, diese sei bereits seit drei Jahren massiv überschuldet und damit nicht mehr handlungsfähig, sind neu und damit unzulässig. Inwiefern erst der angefochtene Entscheid diese Vorbringen veranlasse, wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt (E. 1.4). Damit kann offenbleiben, welche gesellschaftsrechtlichen Folgen eine allfällige Überschuldung der Beschwerdegegnerin nach dem hierfür anwendbaren belgischen Recht nach sich ziehen und was dies für die aktive Betreibungsfähigkeit in der Schweiz bedeuten würde. Ebenso wenig ist zu beurteilen, ob die vom belgischen Recht in einem solchen Fall vorgesehene Regelung mit dem schweizerischen Ordre public vereinbar wäre.

E. 3.2.4

Im kantonalen Verfahren warf die Beschwerdeführerin zur Hauptsache die Frage auf, ob der Beschwerdegegnerin noch eine Rechtspersönlichkeit mit eigenem Kapital zukomme und diese noch einen Gesellschaftszweck verfolge. Die Vorinstanz hat - entgegen der Kritik der Beschwerdeführerin - sehr wohl abgeklärt, ob der Beschwerdegegnerin noch eine aktive Betreibungsfähigkeit zukommt. Sie hat dies anhand eines Handelsregistrauszugs vom 23. August 2018 und der Konsultation des Unternehmensregisters im Internet (<https://kbopub.economie.fgov.be>) getan. Zudem hat die Vorinstanz festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin seit dem Jahre 2008 jeweils ihren Jahresabschluss bei der Nationalbank von Belgien eingereicht habe, letztmals am 24. Juli 2018. Damit erübrigten sich nach Ansicht der Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin verlangten weiteren Abklärungen betreffend die massgeblichen EU-Richtlinien für die in Belgien ansässigen Unternehmungen. Die von der Beschwerdeführerin nunmehr kritisierte mangelhafte Abklärung des Sachverhaltes entbehrt somit jeder Grundlage. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, welche neuen Erkenntnisse aus dem geforderten aktuellen und beglaubigten Handelsregistrauszug gewonnen werden könnten, nachdem der Vorinstanz ein Internet-Handelsregistrauszug vom 23. August 2018 vorlag, den sie anhand des Internets auf seine Aktualität überprüfen konnte. Dass es sich bei dieser Internetseite um eine Publikation des belgischen Wirtschaftsministeriums handelt, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, spielt für den Beweiswert dieses Dokumentes keine Rolle. Ebenso wenig wird erkennbar, welcher Nutzen der Beizug der bei der Nationalbank von Belgien eingereichten Jahresabschlüsse der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren hätte bringen können, zumal die im belgischen Unternehmensregister veröffentlichten Angaben mit den Veröffentlichungen im Belgischen Staatsblatt und der Bilanzzentrale der Belgischen Nationalbank verbunden sind (<https://e-justice.europa.eu>; unter Register, Belgien). Soweit

die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang von einer verweigerten Beweisabnahme spricht, ist ihr Vorwurf nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass dieser sich im Wesentlichen auf die (neue und damit unzulässige) Behauptung bezieht, die Beschwerdegegnerin sei seit drei Jahren massiv überschuldet, worauf - wie bereits erwähnt - nicht einzutreten ist.

E. 3.3

Der Vorinstanz kann nach dem Gesagten keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, weil sie die aktive Betreibungsfähigkeit der Beschwerdegegnerin bejaht hat.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden, zumal sie lediglich zum prozessualen Antrag um aufschiebende Wirkung zur Stellungnahme eingeladen worden und diesbezüglich mit ihrem Begehren unterlegen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.